



## Nach der Beerdigung

### 1. Mitteilung des Sterbefalls an die sonstigen Versicherungen

- Sofern der Verstorbene einer Sterbekasse, Begräbniskasse oder einem Bestattungsverein angehört hat, ist der Gesellschaft der Sterbefall zu melden, da von dieser Vereinigung Beträge für die Begräbniskosten bezahlt werden.
- Wenn der Verstorbene bei einer privaten Krankenkasse versichert war, ist die Auszahlung des Sterbegeldes zu erfragen.
- Prüfen von Lebensversicherungen bezüglich der Auszahlung der Versicherungssumme.
- Beim Tode infolge eines Arbeitsunfalls zahlt die Berufsgenossenschaft unter bestimmten Voraussetzungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung ein Sterbegeld.
- Prüfung, ob noch eine Fortzahlung des Gehaltes oder Lohns des Verstorbenen etwa für einen Monat oder länger zu erfolgen hat.
- Mitteilung an die Rentenversicherung oder Pensionskasse (auch wegen einer evtl. Hinterbliebenenrente).
- Ggf. Mitteilung an die Landwirtschaftliche Alterskasse.
- Prüfung sonstiger Versicherungen, ob sie gekündigt oder geändert werden müssen oder weiterhin bestehen sollen, z.B. Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Haftpflicht- oder Hausratversicherung.

### 2. Überprüfung sonstiger Verträge

Z B. Mietvertrag (muss mit der vertraglichen Kündigungsfrist gekündigt werden, beim Tod des Mieters erlöscht der Vertrag nicht automatisch), Bausparvertrag, Abwicklung von Bankkonten.

### 3. Regelung des Nachlasses

Prüfung, ob der/die Verstorbene ein Testament hinterlassen oder hinterlegt hat.

### 4. Unterhaltung der Grabstätte

Die Grabpflege ist zu regeln.

Bis zur Aufstellung eines Grabsteines sollte ein Holzkreuz mit Namen des Verstorbenen am Grab aufgestellt sein.

Grabsteine dürfen nur von einem Fachbetrieb aufgestellt werden. Vor der Aufstellung ist dafür bei der Friedhofsverwaltung eine Genehmigung zu beantragen.